

Thomas M. I z b i c k i – Julius K i r s h n e r, *Consilia of Baldus of Perugia in the Regenstein Library of the University of Chicago*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 15 (1985) S. 95–115, geben Incipit und Explicit sowie den behandelten Fall der 188 Gutachten an, die MS 6 der Regenstein Library enthält. Bis auf zwanzig stammen die *Consilia* von Baldus de Ubaldis († 1400) und die meisten liegen in Drucken des 16. Jh. vor. D.J.

Giovanni A n t o n a z z i, *Lorenzo Valla e la polemica sulla Donazione di Costantino. Con testi inediti dei secoli XV–XVII (Uomini e Dottrine 28)* Roma 1985, Edizioni di Storia e Letteratura, 320 S. – Der Vf. hat bereits 1950 eine erste Studie zum Thema veröffentlicht; die erweiterte Buchfassung war 1962, also vor dem Beginn der neueren intensiven Valla-Forschung, im wesentlichen fertig, spätere Literatur ist nur noch teilweise eingearbeitet: das 1985 erschienene Buch entzieht sich damit weitgehend einer kritischen Würdigung. Was bleibt, ist die Fülle von Namen und Argumenten im Zusammenhang mit der Beurteilung des *Constitutum Constantini* und Vallas Schrift *De falso credita et ementita Constantini donatione*. Einige der behandelten Zeugnisse sind im Anhang abgedruckt, darunter der *Antivalla* des Antonio Cortesi und das *Antidotum* des Pietro Edo. W.S.

Gerd J. J a s p e r s, Stephan von Landskron: *Ain Unnderweisung ainer Öbristen*, *Carinthia I* 174 (1984) S. 155–172, druckt den aus nur einer Hs. bekannten Traktat des Visitors aus dem späten 15. Jh. Die kleine Schrift, für ein Frauenkloster bestimmt, handelt die Frage des Eigentums im Kloster ab. Herwig Weigl

Rechtsquellen der Stadt Linz 799–1493, hg. von Fritz M a y r h o f e r (*Fontes Rerum Austriacarum*, 3. Abt.: *Fontes Iuris* 11) Wien-Köln-Graz 1985, Böhlau Verlag, 319 S. – Der Band enthält wegen der Menge des Materials und dem Bestreben, vorwiegend Volltexte abzdrukken, nur die ma. Quellen zur Linzer Rechtsentwicklung. Grenzpunkte sind die erste Nennung der Siedlung und der Tod Kaiser Friedrichs III., der seine letzten Jahre in ihr verbrachte und in dessen Zeit sie eine führende Stellung im Land ob der Enns erreichte. Die Einleitung, die den Forschungsstand zusammenfaßt und durch eigene Ergebnisse weiterführt, zeichnet vorsichtig und systematisch die allmähliche Entwicklung der Stadt Linz zur städtischen Autonomie und erläutert so den Hintergrund der edierten Texte. Deren Auswahl ist zu Recht großzügig. So findet man Unerwartetes wie den Revers Friedrichs (V.) von 1439 für die österreichischen Stände über seine Regentschaft oder die Bestallung des Münzmeisters Albrechts VI., der in Linz münzen sollte. Die zahlreichen Befreiungen von Salz- und Weinlieferungen für österreichische und bayerische Klöster von der landesfürstlichen Linzer Maut treffen nicht eigentlich die Rechte der Stadt, zeigen jedoch ihre Bedeutung im Donau- und im Nord-Süd-Handel. Die Aufnahme solcher Stücke im Volltext wäre an sich nicht nötig gewesen, ist aber entschieden benützerfreundlicher als ein Verweis auf alte und oft entlegene Editionen, denen gegenüber bessere Texte und neue Literaturangaben geboten werden. Die Kopfregesten sind manchmal mißverständlich formuliert: Dort sollte nach den üblichen Regeln nicht stehen, daß ein Richter „bezeugt“, wenn er eben nur Zeuge und nicht Aussteller ist. Auch „trifft“ man keine Abmachung, wenn man Amtsträgern die Durchführung einer Sache befiehlt, und „bestätigt“ keine Stiftung, wenn man sich zur Aufsicht über sie verpflichtet. Positiv fallen die aus-